

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 1 von 4)

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Firma acm medien und messen GmbH

2. Nomenklatur

Zur Teilnahme an der Ausstellung sind nur juristische Personen bzw. Firmen berechtigt, die der folgenden Nomenklatur der Ausstellung entsprechen:

- (1) Hausbau & Renovierung
 - Bauträger, Projektentwickler und Privatisierer
 - Makler und Vertriebsunternehmen
 - Immobilienvermittler
 - Massivhausanbieter
 - Fertighaus- und Bausatzhausanbieter
 - Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
 - Planungsbüros/Architekten
 - Baustoffe, Dämmung und Isolierung
 - Bodenbeläge und Fliesen
 - Fenster/Türen
 - Treppen
 - Dächer
 - Fachbetriebe für Ausbau/Renovierung
 - Energetische Sanierung
 - Fassadenrenovierung
 - Badsanierung
 - Seniorengerechte Umgestaltung
 - Schreiner
 - Maler
 - Innenausbau/Trockenbau
 - Markisen/Rollläden
 - Außenanlagen/Gartenbau
 - Garagen/Carports
- (2) Energie- & Haustechnik
 - Heizungs- und Sanitärtechnik
 - Energieversorger
 - Stromanbieter
 - Geothermie- und Solaranlagentechnik
 - BUS-Steuerungssysteme
 - Telekommunikation
 - Automatische Wohnraumlüftung
 - Gegensprechanlagen
 - Alarmanlagen
- (3) Wohnen & Komfort
 - Innenarchitekten
 - Bäder
 - Tapeten/Wandfarben
 - Einbaulösungen
 - Kamine und Kachelöfen
 - Sauna und Schwimmbad
- (4) Dienstleister
 - Immobilienberater
 - Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater
 - Technische Berater und Sachverständige,
 - Überwachungs- und Prüfgesellschaften
 - sonstige Dienstleister mit Immobilienbezug
- (5) Medien mit Immobilienbezug
 - Verlage
 - Presse, Fachpresse
 - Internet-Portale im Bereich Immobilien
- (6) Finanzdienstleister
 - Banken, Finanz- und Kreditinstitute
 - Bausparkassen
 - Finanzierungsberater

3. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des vorliegenden Anmeldeformulars, welches ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Veranstalter einzusenden ist.
- (2) Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder mit Erhalt der ersten Rechnung beim Aussteller kommt der Vertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande.
- (3) Der Anmelder ist an seine Anmeldung 30 Tage gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung bzw. eine Rechnungsstellung oder eine schriftliche Absage seitens des Veranstalters erfolgt ist.
- (4) Vorbehalte oder Bedingungen seitens des Ausstellers sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung nicht angenommen wird.
- (5) Die gemeinsame Anmietung eines Gemeinschaftsstands durch mehrere Aussteller ist nicht möglich.
- (6) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“ falls vorhanden, sowie die „Technischen Richtlinien“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

4. Zulassung

- (1) Der Veranstalter entscheidet nach pflichtbewusstem Ermessen über die Zulassung als Aussteller.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen.
- (3) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken.
- (4) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (5) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- (6) Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Schadenspauschale zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach §7, Nr. 2 dieser Bedingungen.
- (7) Ergeben sich berechtigte Reklamationen in Bezug auf angebotene Produkte oder Arbeitsweisen einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Ausstellungen stornieren, da wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Bei Anmeldung bzw. mit der Zusendung der Zulassung sind 50% der Beteiligungskosten fällig. Weitere 50% sind vier Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Rechnungen sind innerhalb vierzehn Tage zur Zahlung fällig.

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 2 von 4)

- (3) Die Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die rechtzeitige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
 - (4) Nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift oder der Flächenbuchung oder Buchung der Ausstattung ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro je Änderung und Rechnung erhoben.
 - (5) Ist nach Rechnungsstellung der Geldeingang nicht termingerecht festzustellen, erfolgt eine Mahnung. Hierfür wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
 - (6) Mit der zweiten Mahnung werden Verzugszinsen und Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt 50,00 Euro. Die Verzugszinsen betragen 8% p.a. über dem Basiszins nach §§ 247 und 288 Abs. 2 BGB ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 6. Standzuteilung**
- (1) Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche.
 - (2) Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
 - (3) Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.
 - (4) Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen.
 - (5) Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.
 - (6) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung bzw. Erweiterung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung bzw. Erhöhung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.
 - (7) Der Veranstalter kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen oder die ursprüngliche Fläche verschieben, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der vom Veranstalter angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist oder dies zur Realisierung weiterer Interessen notwendig wird und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
 - (8) Im Falle von behördlichen Auflagen, die auch die Standfläche des Ausstellers betreffen, ist der Veranstalter zur Befriedigung dieser Auflagen berechtigt, die angemeldete und/oder zugelassene Ausstellungsfläche in der Größe bis max. 10% der gebuchten Flächengröße zu verändern oder die ursprüngliche Fläche zu verschieben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7. Rücktritt / Vertragsaufhebung**
- (1) Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise vom Veranstalter ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller dem Veranstalter dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten.
 - (2) Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der Veranstalter die schriftliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen. Die Höhe der Schadenpauschale in % bezieht sich auf die Entgelte und die Vergütungen, die der Veranstalter bei Vertragsdurchführung zustünden:
 - Weniger als zwei Monate vor dem ersten Ausstellungstag: 100%
 - Zwei Monate oder mehr vor dem ersten Ausstellungstag: 50%
 - (3) Zusätzlich zu der Schadenpauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.
 - (4) Weist der Aussteller nach, dass der Veranstalter kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.
 - (5) Der Antrag auf Rücktritt oder Vertragsaufhebung kann nur schriftlich erfolgen.
 - (6) Der Rücktritt oder die Vertragsaufhebung ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat.
 - (7) Der Veranstalter kann sein Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 8. Änderungen / Höhere Gewalt**
- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
 - (2) Bei Absage der Ausstellung mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn, werden 25% der Flächenmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
 - (3) Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt, extremen Wetterlagen oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.
 - (4) Der Veranstalter ist berechtigt die Ausstellung bis 6 Wochen vor Beginn abzusagen, sofern die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen wird. In diesem Fall wird kein Kostenbeitrag fällig, noch ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig.

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 3 von 4)

9. Ausstellerverzeichnis

- (1) Jeder Aussteller wird mit der in der Anmeldung bzw. im Serviceheft angegebenen Bezeichnung in folgenden alphabetischen Verzeichnissen kostenlos eingetragen:
 - gedrucktes Ausstellerverzeichnis (Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email, Internet-Adresse)
 - Ausstellerdatenbank auf der Internet-Seite www.rosenheimer-immobilientage.de (Firmenname, Adresse, Link Homepage)
- (2) Weitere Eintragungs- und Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern gesondert angeboten und sind dem Serviceheft zu entnehmen.

11. Serviceheft

- (1) Das aktuelle Aussteller-Serviceheft mit Bestellformularen ist drei Monate vor Messebeginn online abrufbar unter www.rosenheimer-immobilientage.de
- (2) Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller dem Veranstalter den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten.
- (3) Einige Formulare des Servicehefts sind verpflichtend einzureichen. Hierzu zählen beispielsweise die Formulare „Sicherheitsbestimmungen“ und „Verzeichniseintrag“.
- (4) Die Formulare sind termingerecht zurückzusenden. Bei verspäteter Einsendung kann keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung und Prüfung übernommen werden. Bei einigen Leistungen wird zudem ein Preiszuschlag in Höhe von 25% angesetzt wird, sofern die Bestellung nach der gesetzten Frist eingeht.
- (5) Einige Dienstleistungen können ausschließlich über den Veranstalter bzw. über die genannten Servicepartner bestellt werden. Hierzu zählen unter anderem Ausstellerausweise, Stromanschlüsse, Reinigung und Standbewachung.

12. Aufbau

- (1) Zeiten:
 - Mittwoch, vor der Messe, 19.30 Uhr – 23.00 Uhr
 - Donnerstag, vor der Messe, 8.00 Uhr – 19.30 Uhr
- (2) Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten (s. o.) kann im Ausstellungsbereich gearbeitet werden. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt an das Gebäude von WEKO Wohnen Rosenheim je nach Möglichkeit gestattet.
- (3) Stände, mit deren Aufbau bis Donnerstag, vor der Messe, 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag bleiben bestehen.
- (4) Aussteller, die einen Fertigstand gebucht haben, können zu nachfolgenden Zeiten ihren Stand bestücken und dekorieren: Donnerstag, vor der Messe, 14.00 - 19.30 Uhr
Eine Standbestückung ist auch während der Ausstellungszeiten täglich – bis 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn – über den Haupteingang möglich.

13. Abbau

- (1) Zeiten:
 - Samstag, am letzten Messetag, 18.00 Uhr – 23.00 Uhr
 - Sonntag, am Folgetag der Messe, 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
- (2) Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verlieren bei der nachfolgenden Veranstaltung ihre Buchungspriorität.

- (3) Die Stände sind nach Veranstaltungsende und die Standflächen nach Abbauzeit in besenreinem Zustand zu übergeben. Beklebungen, Klebereste und Verschmutzungen sind vom Aussteller bzw. eigenem Messebauer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (4) Sofern auf den Ständen eigene Wertsachen bzw. Material (z.B. Flyerstände, Dekoration etc.), technisches Equipment (z.B. Computer, Tablets, Monitore etc.), Werbemittel (z.B. Prospekte, Flyer, Kugelschreiber etc.) eingebracht wurde, so muss dieses nach Messeende (am letzten Messetag, 18:00 Uhr) mitgenommen werden, da unverzüglich mit dem Abbau der Systemstände begonnen wird. Auch in den Kabinen gelagertes und evtl. dort eingesperrtes Material muss entfernt werden. Die Kabinen werden zum Abbau vom Messebauer geöffnet. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung.
- (3) Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt, entsorgt bzw. kostenpflichtig eingelagert.
- (4) Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

14. Veranstaltungslaufzeit

- (1) Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind wie folgt:
 - Freitag, 09.30 – 19.30 Uhr
 - Samstag, 09.00 – 18.00 Uhr
- (2) Während der Veranstaltungslaufzeit wird die Ausstellung 30 Minuten vor Ladenöffnung geöffnet und direkt nach Ladenschluss geschlossen, soweit nicht andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters.

15. Standnutzung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Ausstellungsstand während der gesamten Öffnungszeit der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten.
- (2) Bei Nichtbeachtung erhebt der Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 Euro, und behält sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor bzw. den Verlust der Buchungspriorität für zukünftige Veranstaltungen.

16. Presse, Foto, Audio, Video

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen, Filmen sowie Tonaufnahmen sind innerhalb des Ausstellungsgeländes nur den von der Messeleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet. Eine Foto- und/oder Drehgenehmigung kann bei der Messeleitung beantragt werden. Der Gast ist damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen von ihm angefertigt werden. Der Gast, überträgt der acm medien und messen GmbH unentgeltlich alle notwendigen Rechte die zur zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzung in allen Medien verwendet werden können. Der Gast verzichtet insoweit auf die Geltendmachung seines „Rechts am eigenen Bild“.

Anhang 1

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Seite 4 von 4)

17. Werbeaktivitäten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltung in beliebiger Form (Broschüren, Ausstellungskatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller kann zu diesem Zweck gebeten werden, eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen geltend machen kann.

18. Werbeaktivitäten und Veranstaltungen der Aussteller

- (1) Werbeaktivitäten, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, sowie akustische und audiovisuelle Werbeträger bzw. entsprechende ton- und/oder musikgebende technische Anlagen sind nicht zulässig.
- (3) Promotionaktionen in den Gängen und auf Allgemeinflächen sind untersagt.
- (4) Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sind nur im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des UWG, zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie - nach vorheriger Abmahnung durch den Veranstalter - an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro pro Ausstellungstag zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.
- (5) Veranstaltungen außerhalb des Ausstellungsbereichs sind während der Öffnungszeiten des Einrichtungshauses WEKO Wohnen Rosenheim untersagt, wenn diese dazu führen, dass Teilnehmer dieser Veranstaltung vom Besuch der Ausstellung abgehalten werden. Dies gilt unter anderem für Empfänge, Einladungen, Betriebs- und sonstige Besichtigungen. In Zweifelsfällen wird sich der Aussteller vorab mit dem Veranstalter abstimmen. Kommt der Veranstalter zu dem Ergebnis, dass eine Veranstaltung im oben genannten Sinne vorliegt, wird der Aussteller von der Veranstaltung absehen. Verstößt der Aussteller gegen vorstehende Verpflichtungen, stehen dem Veranstalter nach eigener Wahl folgende Ansprüche zu: Sofortige Standschließung und/oder Hausverbot und/oder Ausschluss des Ausstellers von der nächsten Ausstellung. Die Geltendmachung der Ansprüche entbindet den Aussteller nicht von den Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag.

19. Abgabe von Getränken oder Speisen

- (1) Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt ist nicht gestattet.
- (2) Getränke oder Speisen dürfen unentgeltlich angeboten werden, diese sind jedoch vom Aussteller vorab über das Restaurant des Einrichtungshauses WEKO Wohnen Rosenheim zu beziehen.

- (3) Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben in Form von Pralinen, Gummibärchen, Keksen oder Ähnliches ist möglich und Bedarf keiner Genehmigung über den Veranstalter.
- (4) Bei der Abgabe bzw. Verkauf von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.
- (5) Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Öffnungszeiten einzustellen.

20. Haftung, Versicherung

- (1) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung ausdrücklich empfohlen.
- (3) Der Veranstalter haftet für eine schuldhaft Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
Soweit ihnen weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- (4) In allen übrigen Fällen haftet der Veranstalter, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an eingebrachten Ausstellungsgütern, Werbematerial und Wertgegenständen, sowie an Standbaumaterial. Der Abschluss einer Versicherung wird ausdrücklich empfohlen und kann über das Serviceheft angefragt werden.

21. Sonstige Bestimmungen

- (1) Jeder Aussteller, sowie dessen Mitarbeiter und Zulieferer, sind verpflichtet, das Formular "Sicherheitsbestimmungen" ausgefüllt mit sich zu führen und auf Anweisung vor Ort auszuhändigen. Dieses Formular entnehmen Sie bitte dem Serviceheft, Seite 10.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die „Hausordnung“ sowie die „Technischen Richtlinien“, soweit sich aus den vorliegenden Teilnahmebedingungen nichts anderes ergibt.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

München, Juni 2018

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 1 von 4)

Vorbemerkungen

Die technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Sie enthalten Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausstattung der Veranstaltung bieten sollen. Die geltenden Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Der Veranstalter behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind, kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden. Weitere Bedingungen zur Sicherheit und zum Messestandbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1. Technische Daten und Ausstattung der Halle

1.1. Elektroversorgung

Die Elektroversorgung der Stände erfolgt in den meisten Fällen aus den Versorgungskanälen im Boden.

2. Verkehrsordnung

2.1. Regelungen

Um einen reibungslosen Ablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrslenkende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Gelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.2. Parken

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Während der Auf- und Abbauphase dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

3. Sicherheitsbestimmungen

3.1. Flächen für die Feuerwehr, Hydranten

Die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in der Halle und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unzugänglich oder unkenntlich gemacht werden. Die Druckschläuche der Wandhydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

3.2. Rettungswege und Notausgänge

Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten. Die Türen von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und deren Kennzeichnungen dürfen nicht verbaut, überbaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge im Foyer dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

3.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Ein- und Ausgänge und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut, verhängt, versperrt oder unkenntlich gemacht werden.

3.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit dies technisch möglich ist.

4. Brandschutz

4.1. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf der Veranstaltung nicht ausgestellt werden.

4.2. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.

4.3. Nebelgeräte

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet.

4.4. Brennbare Flüssigkeiten

Der Gebrauch von Lösungsmittelhaltigen Lacken und Farben ist im WEKO Einrichtungshaus verboten. Reinigungsmittel, die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.5. Technische Gase

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas im Foyer des WEKO Einrichtungshauses und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters verboten.

4.6. Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist im WEKO Einrichtungshaus verboten. Mit Sicherheitsgas/Helium gefüllte Ballons, dürfen ebenso nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Verteilen gasbefüllter Luftballons.

4.7. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so geschützt oder bearbeitet sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 2 von 4)

markieren. Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501-1 (C) erfüllen und darf nicht brennend abtropfen.

4.8. Elektrogeräte, Beleuchtung

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nichtbrennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden. Strahler, Scheinwerfer und deren Versorgungsstrukturen wie Stromschienen oder Ähnlichem sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern.

4.9. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Späneabsaugungen oder Spänesilos sind mit selbsttätigen Löschanlagen oder trockenen Steigleitungen zu versehen. Zusätzlich ist ein geeigneter Feuerlöscher PG12 DIN EN 3 vorzuhalten.

4.10. Schweißgeräte und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind nicht zulässig.

4.11. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter auf den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach der Veranstaltung zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

4.12. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes, im Foyer und im Ladehof ist während Aufbau, Veranstaltungsdauer und Abbau verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

4.13. Feuerlöscher

Für jeden Messestand wird ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 empfohlen vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Wasser- oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Für Bereiche mit Lichttechnik (Dimmer, etc.) oder Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 6 KW ist ein CO₂-Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 mit mindestens 5 kg Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden.

Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre). Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Messeleitung anzumieten. Der Veranstalter behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher in Rechnung zu stellen.

4.14. Anzeige- und Abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

Vorführungen, die mit offenem Feuer und starker Erwärmung verbunden sind, sind verboten. Darunter fallen u.a. das Anzünden von Kerzen sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Das gleiche gilt für nicht elektrisch betriebene Geräte, die der Standeigenversorgung dienen. Für Ölfeuerungen, Ölbrenner gelten die entsprechenden Verordnungen für brennbare Flüssigkeiten. Petroleum, Benzin o.ä. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken wegen der Leichtentzündlichkeit nicht verwendet oder gelagert werden. Alle Genehmigungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

4.15. Standüberdachung

Wird die Wirkung der Deckensprinkler durch Standabdeckungen, horizontal angeordnete Segel, Plafonds, o. ä. beeinträchtigt, müssen unter diesen Einrichtungen zusätzlich Sprinkler angebracht werden.

Auf zusätzliche Sprinkler kann verzichtet werden, wenn

- die Abdeckung max. 1 m breit ist,
- die Abdeckung sich bei max. 70 °C über eine Schmelzsicherung großflächig öffnet,
- die Abdeckung schwer entflammbar und vom Verband der Schadenversicherer zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen ist
- es sich bei der Abdeckung um eine Rasterdecke mit einem Öffnungsmaß von 1 x 1 cm handelt. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten muss das Öffnungsmaß dabei mind. 70 % betragen.

Die Verwendung von Kunststoffen für abgehängte Decken, Deckenbespannungen oder Deckenbekleidungen, die bei Wärmeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig. Entsprechende Nachweise sind dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn des Aufbaus zu übermitteln.

5. Standbaubestimmungen

5.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Hierfür ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

5.2. Standbaugenehmigung

Bei der Gestaltung und Ausführung des Standes sind die vorliegenden technischen Richtlinien einzuhalten. Bei allen Standbauten ist es erforderlich, bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn maßstabgerechte Zeichnungen zur Genehmigung beim Veranstalter einzureichen. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen den Veranstalter, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

5.3. Anschlüsse und Geräte

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 3 von 4)

gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messeinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

5.4. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und / oder den technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

6. Standgestaltung

6.1. Barrierefreiheit

Beim Standbau sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

6.2. Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter im Ausstellungsbereich markiert bzw. gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren und gegebenenfalls seinen Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Jeder Aussteller und dessen Standbauer ist verpflichtet, sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus dem Veranstalter anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

6.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenbauteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Bodenbeläge dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern) befestigt werden. Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Ausstellers. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Säulen bzw. -stützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut bzw. dekoriert werden. An Gebäudewänden und Säulen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Ausstellers behoben.

6.4. Böden im Foyer

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur vom Veranstalter erteilt werden. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller.

6.5. Abhängungen von der Decke

Abhängungen sind im WEKO Einrichtungshaus aus technischen Gründen nicht möglich.

6.6. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen zwingend vorgeschrieben. Eine Bauhöhe von 3,5 m darf nicht überschritten werden. Sämtliche Rückwände sind zum Nachbarn hin sauber und neutral zu halten. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller verpflichtet sich die geschlossenen Standseiten mit blickdichtem Trennwand-System abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit dem Serviceheft kostenpflichtig bestellt werden. Für Abhängungen gilt ebenfalls eine maximale Höhe von 3,5 m. Ausnahme sind reine Leuchten und Strahler, die bis maximal 4,5 m Höhe angebracht werden können. Leuchtkuben, Leuchtdekorationen oder ähnliches – egal ob mit oder ohne Werbeaufdruck – zählen als Standbau und können daher maximal bis zu einer Höhe von 3,5 m angebracht werden. Bei Stoffabhängungen sind zudem die entsprechenden Bestimmungen für Brandschutz zu beachten.

6.7. Gefangene Räume

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Gefangene Räume, die als Aufenthaltsräume genutzt werden (z. B. Büros) müssen jeweils einen unmittelbar ins Freie führenden Notausstieg (Fenster mindestens 60 cm breit und 100 cm hoch, Brüstungshöhe maximal 1,20 m) erhalten. Andernfalls dürfen sie von der jeweiligen Halle nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

7. Technische Sicherheitsbestimmungen

7.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

7.2. Schäden

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Gebäudedecke, der Wände, des Fußbodens und der technischen Einrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute

Anhang 3

Technische Richtlinien (Seite 4 von 4)

Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Beschädigungen des Gebäudes, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Veranstalter gemeldet werden. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

7.3. Elektroinstallation

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält mit Abgabe des Bestellformulars einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation dieser Anschlüsse darf nur vom zuständigen Servicepartner des Veranstalters durchgeführt werden. Den entsprechenden Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird pauschal verrechnet und ist in den Anschlusskosten enthalten.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen. Elektroinstallationen innerhalb der Stände können entweder nach Bestellung vom zuständigen Servicepartner der Messeleitung ausgeführt werden oder ab dem Übergabepunkt der Stände auch von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BVG A3) auszuführen. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

7.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasseranschlüsse sind nicht möglich.

7.5. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in das Gebäude eingeleitet werden.

7.6. Andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sowie radioaktiven Stoffen ist spätestens drei Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter zu beantragen.

7.7. Laseranlagen, Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen

Der Betrieb von Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen ist genehmigungspflichtig und muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden.

7.8. Krane, Stapler

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Foyer des WEKO Einrichtungshauses ist nicht gestattet. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen, Stapler usw. ausschließlich über den Veranstalter angefordert werden.

8. Abfall und Reinigung

8.1. Abfallentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht die Verpflichtung, Abfall zu vermeiden und nach verwertbaren Stoffen zu trennen sowie für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Die Abfälle können entweder in Eigenregie und auf eigene Kosten außerhalb des Olympiageländes entsorgt werden oder über die Container des WEKO Einrichtungshauses. Umwelt belastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Restmüll behandelt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Abfälle, die im Foyer verbleiben, werden nach Kubikmeter geschätzt und gemäß dem offiziellen Preisspiegel an den Aussteller verrechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen.

8.2. Sonder-Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Servicepartner zu veranlassen.

8.3. Sonstige Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

8.5. Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

München, Juni 2018